

Par ces motifs, la Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est admis, la décision attaquée est annulée et la cause renvoyée à l'Autorité cantonale pour qu'elle statue à nouveau dans le sens des motifs.

18. Auszug aus dem Entscheid vom 25. April 1945
i. S. Westheimer A.-G.

Unpfändbarkeit von Berufswerkzeugen. Dem in Art. 23 Ziff. 1 der Vo über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung aufgestellten neuen Unpfändbarkeitsgrund (voraussichtlicher Verwertungserlös weit unter Gebrauchswert für den Schuldner) darf auch bei Art. 92 Ziff. 3 SchKG (Berufswerkzeuge) im Rahmen der Interpretation Rechnung getragen werden.

Insaisissabilité des outils. La cause d'insaisissabilité prévue par l'art. 23 ch. 1 de l'ordonnance du Conseil fédéral atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée, du 24 janvier 1941 (disproportion manifeste entre le produit présumé de la réalisation et la valeur que l'usage de la chose représente pour le débiteur) peut être invoquée aussi au sujet des biens visés à l'art. 92 ch. 3 LP.

Impignorabilità degli arnesi del mestiere. La causa d'impignorabilità contemplata dall'art. 23 cifra 1 dell'Ord. 24 gennaio 1941 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata (notevole sproporzione fra il ricavo presumibile della realizzazione ed il valore che l'uso della cosa rappresenta per il debitore) può essere tenuta presente, nell'ambito dell'interpretazione, anche trattandosi degli oggetti contemplati dall'art. 92 cifra 3 LEF.

Die Vorinstanz führte aus, der Schuldner benötige die Zupfmaschine Nr. 18 dringend zur Lockerung und Reinigung von Rosshaar, weshalb sie unter allen Umständen gemäss Art. 92 Ziff. 3 SchKG unpfändbar sei. Bezüglich der Haarzupfmaschine Nr. 17 könne sich dies fragen. Der Wert dieser vom Schuldner schon als Altmaterial erworbenen Maschine sei aber sehr gering, und es sei anzunehmen, dass der Verwertungserlös weit unter ihrem Gebrauchswert für den Schuldner läge. In analoger Anwendung von Art. 23 Ziff. 1 VMZ müsse sie daher ebenfalls als Kompetenzstück gelten.

Da Art. 23 VMZ den Unpfändbarkeitsgrund des Missverhältnisses zwischen voraussichtlichem Verwertungserlös und Gebrauchswert für den Schuldner nur bezüglich der in Art. 92 Ziff. 1 (ohne Erbauungsbücher und Kultusgegenstände) und Ziff. 2 SchKG genannten Sachen, nicht aber auch bezüglich Ziff. 3 — Berufswerkzeuge — erwähnt, könnte angenommen werden, dass dieser Unterschied vom Gesetzgeber gewollt war, weshalb eine eigentliche « analoge » Anwendung desselben auf Ziff. 3 nicht angängig wäre. Indessen ist der Vorinstanz in dem Sinne beizupflichten, dass dem in Art. 23 VMZ aufgestellten neuen Grundsatz im Rahmen der Interpretation der Ziff. 3 Rechnung getragen werden darf, soweit die ratio legis im Sachbereich dieser Bestimmung ebenfalls zutrifft. Dies kann im vorliegenden Falle bejaht werden, ohne dass die Schranken des Spielraums, den die Aufsichtsbehörden bei der Auslegung des Art. 92 SchKG begründeterweise immer für sich in Anspruch genommen haben, überschritten würden. Ein Berufswerkzeug kann u. U. sogar wie z. B. ein Hausgerät für den Schuldner einen Gebrauchswert haben, der weit über dem erzielbaren Verwertungserlös liegt, insbesondere als Teil einer ganzen Werkstatteinrichtung. Es handelt sich vorliegend zudem offenbar um eine Sache, deren Verwertungserlös nicht bloss relativ im Verhältnis zum Gebrauchswert für den Schuldner, sondern auch absolut äusserst gering ist, sodass es rein wirtschaftlich unvernünftig erscheint, durch ihre Wegnahme dem Schuldner den Berufserwerb und damit die Möglichkeit der Schuldenabzahlung, auch gegenüber dem betreibenden Gläubiger, in erheblichem Masse zu erschweren, während dieser durch die Verwertung nur in einem praktisch gar nicht ins Gewicht fallenden Masse Befriedigung erhalte. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Bejahung der Unpfändbarkeit der Haarzupfmaschine Nr. 17, neben der von der Vorinstanz als dringend benötigt bezeichneten Zupfmaschine Nr. 18, beizustimmen.